

Preisblatt Netzentgelte Strom

Die Bayernwerk Netz GmbH weist ausdrücklich darauf hin, dass die vorläufigen Netzentgelte 2027 noch nicht verbindlich sind. Änderungen können sich bis zum 31.12.2026 aufgrund behördlicher und regulatorischer Vorgaben sowie aufgrund von Anpassungen der Übertragungsnetzentgelte, die sich die ÜNB ausdrücklich bis zur Verabschiedung der gesetzlichen Regelung des neuen § 24d EnWG vorbehalten haben, ergeben.

Hintergrund ist insbesondere, dass die Netzentgelte der ÜNB derzeit unter Berücksichtigung eines Zuschusses der Bundesrepublik Deutschland zu den Netzkosten ermittelt worden sind, für diesen Zuschuss aber derzeit noch die gesetzliche Grundlage fehlt.

Sollte aufgrund regulierungsbehördlicher Entscheidungen eine neue Erlösobergrenze für das Jahr 2027 festgelegt werden bzw. die gesetzlichen oder regulatorischen Voraussetzungen für eine unterjährige Anpassung der Netzentgelte vorliegen, behält sich der Netzbetreiber eine Anpassung der Netzentgelte für das Jahr 2027 vor. Dies kann gegebenenfalls zur Nachforderung von Netzentgelten führen.

Die Kalkulation erfolgte gem. StromNEV und unter Berücksichtigung der Festlegung zur Verteilung EE-bedingter Mehrkosten (BK8-24-001-A) i.V.m. der Ergänzungsfestlegung in gleicher Sache (BK8-25-005-A) der Bundesnetzagentur.

Abkürzungsverzeichnis

- AP	Arbeitspreis
- Bh	Benutzungsstunden
- EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
- HLZF	Hochlastzeitfenster
- JLP	Jahresleistungspreis
- KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
- LP	Leistungspreis
- MLP	Monatsleistungspreis
- MSB	Messstellenbetrieb
- NRK	Netzreservekapazität
- RLM	Registrierte Leistungsmessung
- SBL	Straßenbeleuchtungsanlagen
- SLP	Standardlastprofil
- StromNEV	Stromnetzentgeltverordnung
- sVE	Steuerbare Verbrauchseinrichtung
- ZUW	Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung

Inhalt

Preisblatt Netzentgelte Strom.....	1
1. Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung.....	3
– Jahresleistungspreis – Preisblatt LG JLP	3
2. Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung.....	5
– Monatsleistungspreis – Preisblatt LG MLP	5
3. Entgelte für Messstellenbetrieb für Kunden mit registrierender Leistungsmessung	7
Preisblatt LG MSB	7
4. Netzentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung.....	8
Preisblatt SLP	8
5. Hinweis zur Preisbildung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG.....	9
6a. Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG.....	10
Preisblatt sVE – Bestandsanlagen vor 01. Januar 2024.....	10
6b. Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG.....	11
Preisblatt sVE – Modul 1.....	11
6c. Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG.....	12
Preisblatt sVE – Modul 1.....	12
6d. Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG.....	13
Preisblatt sVE – Modul 2.....	13
6e. Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG.....	14
Preisblatt sVE – Modul 3 – nur in Ergänzung zu Modul 1	14
6. Netzentgelte für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen	16
Preisblatt SBL	16
7. Entgelte für Messstellenbetrieb für Kunden ohne registrierende Leistungsmessung	17
Preisblatt SLP MSB	17
8. Gesetzliche Umlagen	18
Preisblatt Umlagen.....	18
9. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung	19
Preisblatt ZUW.....	19
10. Entgelte gemäß § 19 StromNEV	20
I. Individuelles Netzentgelt gem. § 19 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV	20
II. Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel gem. § 19 Abs. 3 StromNEV	20
III. Entgelte für Stromspeicher gem. § 19 Abs. 4 StromNEV	20

1. Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung

– Jahresleistungspreis – Preisblatt LG JLP

Gültig ab 01. Januar 2027 (vorläufig - Stand: 06.10.2026)

Das Entgelt für die Vorhaltung sowie die Inanspruchnahme der Netzkapazität während eines Abrechnungsjahres wird anhand der Jahresabrechnungsleistung in Abhängigkeit der erreichten Benutzungsstunden bestimmt.

Jahresbenutzungsdauer	< 2.500 Bh		≥ 2.500 Bh	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€ $\frac{\text{€}}{\text{kW} \cdot \text{a}}$	ct $\frac{\text{ct}}{\text{kWh}}$	€ $\frac{\text{€}}{\text{kW} \cdot \text{a}}$	ct $\frac{\text{ct}}{\text{kWh}}$
Entnahmestelle				
Hochspannung	13,33	4,37	118,28	0,17
Umspannung Hoch-/ Mittelspannung	14,90	4,67	124,69	0,28
Mittelspannung	18,15	4,69	116,84	0,74
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	19,27	6,46	175,99	0,19
Niederspannung	21,98	5,54	108,90	2,06

Die Jahresbenutzungsdauer ($\frac{h}{a}$) wird als Quotient aus der im Abrechnungsjahr bezogenen Verrechnungswirkarbeit (kWh) und der Verrechnungsleistung (kW) ermittelt.

Der Preis in ($\frac{\text{€}}{a}$) für die Nutzung des Netzes ergibt sich als Summe der beiden Produkte:

- ‚Maximale jährliche Leistung P' x ‚Leistungspreis LP' sowie
- ‚Jahresenergie W' x ‚Arbeitspreis AP'

Beispielrechnung für eine Entnahme in der Mittelspannung

Basisdaten des Kunden und Preise für die Netznutzung:

Netzkunde mit einer Jahresarbeit $W_{\text{Kunde}} = 250.000 \frac{\text{kWh}}{\text{a}}$
und einer Jahreshöchstleistung $P_{\text{Kunde}} = 100 \text{ kW}$

Leistungspreis $LP = 116,84 \frac{\text{€}}{\text{kW} \cdot \text{a}}$ (Preisblatt LG JLP, Mittelspannung)
Arbeitspreis $AP = 0,74 \frac{\text{ct}}{\text{kWh}}$ (Preisblatt LG JLP, Mittelspannung)

$$\text{Jahresbenutzungsdauer} = \frac{\text{Jahresenergie } W}{\text{maximale Leistung } P}$$

$$\begin{aligned} \text{Jahresbenutzungsdauer} &= \frac{250.000 \frac{\text{kWh}}{\text{a}}}{100 \text{ kW}} \\ &= 2.500 \frac{\text{h}}{\text{a}} \end{aligned}$$

$$\text{Preis}_{\text{gesamt}} = LP * P_{\text{Kunde}} + AP * 0,01 \frac{\text{€}}{\text{ct}} * W_{\text{Kunde}}$$

$$\begin{aligned} \text{Preis}_{\text{gesamt}} &= 116,84 \frac{\text{€}}{\text{kW}} * 100 \text{ kW} + 0,74 \frac{\text{ct}}{\text{kWh}} * 0,01 \frac{\text{€}}{\text{ct}} * 250.000 \text{ kWh} \\ &= 13.534,00 \text{ €} \end{aligned}$$

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 1,5% auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

Die Preise verstehen sich zzgl. eines Entgelts für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie gesetzliche Umlagen und Aufschläge und ggf. der Konzessionsabgabe.

Alle Preise sind Nettopreise und werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19% in Rechnung gestellt.

2. Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung

– Monatsleistungspreis – Preisblatt LG MLP

Gültig ab 01. Januar 2027 (vorläufig - Stand: 06.10.2026)

Für Letztverbraucher mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bietet die Bayernwerk Netz GmbH alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen gemäß § 19 Abs.1 StromNEV an.

Entnahmestelle	Preise	
	Leistungspreis € $\frac{\text{€}}{\text{kW} * \text{Monat}}$	Arbeitspreis ct $\frac{\text{ct}}{\text{kWh}}$
Hochspannung	19,71	0,17
Umspannung Hoch-/ Mittelspannung	20,78	0,28
Mittelspannung	19,47	0,74
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	29,33	0,19
Niederspannung	18,15	2,06

Der Monatspreis in $\frac{\text{€}}{\text{Monat}}$ für die Nutzung des Netzes ergibt sich als Summe der beiden Produkte:

- ‚Maximale monatliche Leistung PM‘ x ‚Monatsleistungspreis MLP‘ sowie
- ‚Monatsenergie WM‘ x ‚Arbeitspreis AP‘

Beispielrechnung für eine Entnahme in der Mittelspannung für 3 Monate

Basisdaten des Kunden und Preise für die Netznutzung:

Maximale monatliche Leistung	$P_{Max\ Monat}$	=	1. Monat	2. Monat	3. Monat
Monatsenergie	W_{Monat}	=	100 kW	50 kW	75 kW
			25.000 kWh	12.500 kWh	18.750 kWh
Leistungspreis LP	=	$19,47 \frac{\text{€}}{\text{kW} \cdot \text{Monat}}$			
Arbeitspreis AP	=	$0,74 \frac{\text{ct}}{\text{kWh}}$			

$$Preis_{Monat} = LP * P_{Max\ Monat} + AP * 0,01 \frac{\text{€}}{\text{ct}} * W_{Monat}$$

$$Preis_{1.Monat} = 19,47 \frac{\text{€}}{\text{kW}} * 100 \text{ kW} + 0,74 \frac{\text{ct}}{\text{kWh}} * 0,01 \frac{\text{€}}{\text{ct}} * 25.000 \text{ kWh} = 2.132,00 \text{ €}$$

$$Preis_{2.Monat} = 19,47 \frac{\text{€}}{\text{kW}} * 50 \text{ kW} + 0,74 \frac{\text{ct}}{\text{kWh}} * 0,01 \frac{\text{€}}{\text{ct}} * 12.500 \text{ kWh} = 1.066,00 \text{ €}$$

$$Preis_{3.Monat} = 19,47 \frac{\text{€}}{\text{kW}} * 75 \text{ kW} + 0,74 \frac{\text{ct}}{\text{kWh}} * 0,01 \frac{\text{€}}{\text{ct}} * 18.750 \text{ kWh} = 1.599,00 \text{ €}$$

$$Preis_{gesamt} = Kosten_{1.Monat} + Kosten_{2.Monat} + Kosten_{3.Monat}$$

$$Preis_{gesamt} = 2.132,00 \text{ €} + 1.066,00 \text{ €} + 1.599,00 \text{ €}$$

$$Preis_{gesamt} = 4.797,00 \text{ €}$$

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 1,5% auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

Die Preise verstehen sich zzgl. eines Entgelts für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie gesetzliche Umlagen und Aufschläge und ggf. der Konzessionsabgabe.

Alle Preise sind Nettopreise und werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19% in Rechnung gestellt.

3. Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messdienstleistung) für Kunden mit registrierender Leistungsmessung

Preisblatt LG MSB

Gültig ab 01. Januar 2027 (vorläufig - Stand: 06.10.2026)

Die Übergabe der ¼-h-Lastgänge an Lieferanten und Netznutzer erfolgt entsprechend der derzeit gültigen gesetzlich und behördlich vorgegebenen Fristen und Formate und ist mit dem Messstellenbetriebspreis abgegolten.

Preis je Messeinrichtung (Messlokation) Messstellenbetrieb		€ a
Entgelt für Messstellenbetrieb (Entnahme)		
Hochspannung einschließlich Umspannung Höchst-/ Hochspannung	Zähler	1.798,08
	Wandlersatz	917,13
Mittelspannung einschließlich Umspannung Hoch-/ Mittelspannung	Zähler	379,49
	Wandlersatz	221,39
Niederspannung einschließlich Umspannung Mittel-/ Niederspannung	Zähler	270,17
	Wandlersatz	14,87
Alle Spannungsebenen:		
Gestellten Telekommunikationsanschluss		20,35

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb wird dann in Ansatz gebracht, wenn die Bayernwerk Netz GmbH Messstellenbetreiber ist. Das Entgelt für den Messstellenbetrieb beinhaltet die Messeinrichtung sowie deren Einbau, Betrieb und Wartung im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG sowie die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG.

Alle Preise sind Nettopreise und werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19% in Rechnung gestellt.

4. Netzentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

Preisblatt SLP

Gültig ab 01. Januar 2027 (vorläufig - Stand: 06.10.2026)

Netznutzung mittels Standardlastprofilen

Entnahmestellen ohne Leistungsmessung, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf Basis von vorgegebenen Standardlastprofilen beliefert und mit einem pauschalierten Netzentgelt abgerechnet. Um das Verbrauchsverhalten möglichst genau nachzubilden, werden dabei je nach Bedarfsart verschiedene Lastprofile verwendet.

Die Verwendung von Lastprofilen erfolgt bei einer Jahresenergieentnahme von ≤ 100.000 kWh.

Preise	Grundpreis € $\frac{a}{}$		Arbeitspreis ct $\frac{kWh}{}$		
	Entnahme	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Niederspannung		98,55	117,27	5,51	6,56

Basisdaten des Kunden:

$$Jahresarbeit_{\text{Niederspannung}} = 3.500 \frac{\text{kWh}}{\text{a}}$$

$$\text{Preis} = \text{Grundpreis}_{\text{Netto}} + \text{Arbeitspreis}_{\text{Netto}} * 0,01 \frac{\text{€}}{\text{ct}} * Jahresarbeit_{\text{Niederspannung}}$$

$$\text{Preis} = 98,55 \text{ €} + 5,51 \frac{\text{ct}}{\text{kWh}} * 0,01 \frac{\text{€}}{\text{ct}} * 3.500 \text{ kWh}$$

$$= 291,40 \text{ €}$$

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. eines Entgelts für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie gesetzliche Umlagen und Aufschläge und ggf. der Konzessionsabgabe.

Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19% in Rechnung gestellt.

5. Hinweis zur Preisbildung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG

Anwendungsbereich und Anwendungsfälle der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Wirkung ab dem 01. Januar 2024 werden durch die Festlegung der Beschlusskammer 6 (BK6-22/300) definiert. Netzentgeltliche Regelungen steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG werden ab dem 01. Januar 2024 durch die Festlegung der Beschlusskammer 8 (BK8-22/010-A) definiert. Die nachfolgenden Preise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Bestandsanlagen, Modul 1, 2 und 3) wurden auf Grundlage dieses Festlegungsbeschlusses ermittelt.

Für Anlagen, die ab dem 01.01.2024 an das Netz angeschlossen werden, sind für die Preisbildung drei Module vorgesehen.

Modul 1:

Dies entspricht einer **pauschalen Netzentgeltreduzierung** je Netzbetreiber, welche sich als Summe von 80€ für die Einrichtung der Steuerbarkeit und einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie ergibt. Die Stabilitätsprämie ist als Produkt des Arbeitspreises in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung im jeweiligen Netzgebiet, der Annahme eines Verbrauchs von 3.750 kWh einer durchschnittlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtung und eines Stabilitätsfaktors von 20% zur Berechnung vorgesehen.

Modul 2:

Der **reduzierte Arbeitspreis entspricht bundeseinheitlich 40% vom Arbeitspreis** des jeweiligen Netzbetreibers für die Entnahme ohne Leistungsmessung in der Niederspannung.

Modul 3:

Dies ist ein **zeitvariables Netzentgelt** mit insgesamt drei Tarifstufen (Arbeitspreisstufen). Ausgehend vom Arbeitspreis für die Entnahme ohne Leistungsmessung, der **Standardtarifstufe (ST)**, hat der Netzbetreiber eine **Hochlasttarifstufe (HT)** und eine **Niedriglasttarifstufe (NT)** zu bilden und in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abzurechnen. Im übrigen Zeitraum gilt die Standardtarifstufe. Die **Hochlasttarifstufe** muss in **mindestens 2 Stunden eines Tages** abgerechnet werden und darf die **Standardtarifstufe um maximal 100% übersteigen**. Die **Niedriglasttarifstufe** ist im Korridor **zwischen 10 und 40% der Standardtarifstufe** zu bilden.

Für das Verhältnis HT zu NT gilt: Ein hypothetischer Verbraucher mit einem dem Standardlastprofil für Haushaltskunden (H0) identischen Verbrauchsprofil wäre bei einer existierenden Wahlmöglichkeit indifferent zwischen dem Arbeitspreis für Entnahme ohne Leistungsmessung und dem Modul 3. Die Abrechnung von Modul 3 erfolgt erstmals ab dem 01. April 2025.

Zusätzliche Informationen:

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden. Eine Wahlmöglichkeit zwischen den beiden Modulen besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Leistungsmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen 6 und 7 mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (mit Inbetriebnahme Datum ab 01.01.2024), die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben (z.B. Kunden mit sVE in der Grundversorgung), ist das Modul 1 als "Grundmodul" anzuwenden.

Bestandsanlagen:

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für die bereits **vor dem 01.01.2024** ein reduziertes Netzentgelt nach § 14a EnWG bzw. der korrespondierenden Vorgängerregelung abgerechnet wurde, ist auf die prozentual gewährte Reduzierung des Arbeitspreises, sowie der Reduzierung des Grundpreises aus dem Preisblatt des Jahres 2023 abzustellen. Auf Wunsch des Anlagenbetreibers ist für die Zukunft ein Wechsel in eine netzorientierte Steuerung auf Grundlage der Module 1 oder 2 möglich.

6a. Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG

Preisblatt sVE – Bestandsanlagen vor 01. Januar 2024

Gültig ab 01. Januar 2027 (vorläufig - Stand: 06.10.2026)

Netznutzung mittels Standardlastprofilen

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Bestandsanlagen (technische Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024) einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in den vorgegebenen Zeiten
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Nachfolgende Preise gelten für steuerbare Bestandsanlagen mit Gewährung eines reduzierten Netzentgeltes nach § 14a EnWG bzw. der korrespondierenden Vorgängerregelung vor dem 01.01.2024.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung (Bestandsanlagen vor 01.01.2024):

Entnahme durch	Grundpreis € $\frac{a}{a}$		Arbeitspreis $\frac{ct}{kWh}$	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Nachtspeicherheizung	-	-	2,67	3,18
sonstige Verbrauchseinrichtungen	-	-	2,67	3,18

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. eines Entgelts für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie gesetzliche Umlagen und Aufschläge und ggf. der Konzessionsabgabe.

Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19% in Rechnung gestellt.

6b. Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG

Preisblatt sVE – Modul 1

Gültig ab 01. Januar 2027 (vorläufig - Stand: 06.10.2026)

Netznutzung mittels Standardlastprofilen

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 1 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung) mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW gem. Festlegung BK6-22/300 Ziffer 2.4.1.

Die pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das an einer Entnahmestelle zu zahlende Netzentgelt 0,00 Euro nicht unterschreiten (negative Netzentgelte sind nicht möglich).

Die Verwendung von Lastprofilen erfolgt bei einer Jahresenergieentnahme von ≤ 100.000 kWh.

Preise	Grundpreis $\frac{\text{€}}{\text{a}}$		Arbeitspreis $\frac{\text{ct}}{\text{kWh}}$	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Entnahme				
Niederspannung	98,55	117,27	5,51	6,56
Pauschale Netzentgeltreduzierung für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. Modul 1				
	$\frac{\text{€}}{\text{a}}$ Netto	$\frac{\text{€}}{\text{a}}$ Brutto		
Pauschale Reduzierung* =	-108,55	-129,17		

*) Berechnung gem. Festlegung BK8-22/010-A Ziffer 3.3.1, Rz. 92

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann die Verbrauchseinrichtung vor Ort genau analysiert werden und eine Information erfolgen, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. eines Entgelts für Messstellenbetrieb -inkl. Messdienstleistung sowie gesetzliche Umlagen und Aufschläge und ggf. der Konzessionsabgabe.

Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19% in Rechnung gestellt.

6c. Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG

Preisblatt sVE – Modul 1

Gültig ab 01. Januar 2027 (vorläufig - Stand: 06.10.2026)

Netznutzung mittels registrierender Leistungsmessung

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 1 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung) mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW gem. Festlegung BK6-22/300 Ziffer 2.4.1.

Die pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das an einer Entnahmestelle zu zahlende Netzentgelt 0,00 Euro nicht unterschreiten (negative Netzentgelte sind nicht möglich).

Jahresbenutzungsdauer	< 2.500 Bh		≥ 2.500 Bh	
	Leistungspreis € $\frac{\text{€}}{\text{kW} \cdot \text{a}}$	Arbeitspreis ct $\frac{\text{ct}}{\text{kWh}}$	Leistungspreis € $\frac{\text{€}}{\text{kW} \cdot \text{a}}$	Arbeitspreis ct $\frac{\text{ct}}{\text{kWh}}$
Entnahmestelle				
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	19,27	6,46	175,99	0,19
Niederspannung	21,98	5,54	108,90	2,06

Pauschale Netzentgeltreduzierung für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. Modul 1	$\frac{\text{€}}{\text{a}}$ Netto
Pauschale Reduzierung* =	-108,55

*) Berechnung gem. Festlegung BK8-22/010-A Ziffer 3.3.1, Rz. 92

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann die Verbrauchseinrichtung vor Ort genau analysiert werden und eine Information erfolgen, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. eines Entgelts für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie gesetzliche Umlagen und Aufschläge und ggf. der Konzessionsabgabe.

Alle Preise sind Nettopreise und werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19% in Rechnung gestellt.

6d. Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG

Preisblatt sVE – Modul 2

Gültig ab 01. Januar 2027 (vorläufig - Stand: 06.10.2026)

Netznutzung mittels Standardlastprofilen

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 2 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung) mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW gem. Festlegung BK6-22/300 Ziffer 2.4.1.

Bei Wahl des Moduls 2 erfolgt eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. Modul 2:

Entnahme durch	Grundpreis € a		Arbeitspreis ct kWh	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
steuerbare Verbrauchseinrichtung	-	-	2,20	2,62

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann die Verbrauchseinrichtung vor Ort genau analysiert werden und eine Information erfolgen, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. eines Entgelts für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie gesetzliche Umlagen und Aufschläge und ggf. der Konzessionsabgabe.

Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19% in Rechnung gestellt.

6e. Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG

Preisblatt sVE – Modul 3 – nur in Ergänzung zu Modul 1
Gültig ab 01. Januar 2027 (vorläufig - Stand: 06.10.2026)

Netznutzung mittels Standardlastprofilen

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 3 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- ausschließlich in Ergänzung zu Abrechnungsmodul 1 von Betreibern mit intelligentem Messsystem und ohne registrierende Leistungsmessung wählbar

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung) mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW gem. Festlegung BK6-22/300 Ziffer 2.4.1.

Modul 3 beinhaltet ein zeitvariables Netzentgelt mit insgesamt drei Tarifstufen (Arbeitspreisstufen):

- **ST** (Standardtarifstufe = Arbeitspreis für die Entnahme ohne Leistungsmessung)
- **HT** (Hochlasttarifstufe)
- **NT** (Niedriglasttarifstufe)

Die Anwendung der drei Tarifstufen nach Modul 3 erfolgt gem. nachfolgender Tabelle*:

Preise	Standardtarifstufe (ST)		Hochlasttarifstufe (HT)		Niedriglasttarifstufe (NT)	
	$\frac{ct}{kWh}$		$\frac{ct}{kWh}$		$\frac{ct}{kWh}$	
Entnahme	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Niederspannung	5,51	6,56	8,74	10,40	0,55	0,65

Quartal	Zeitraum	Zeitraum	Zeitraum
Quartal 1 (01.01. – 31.03.)	0 – 24 Uhr	–	–
Quartal 2 (01.04. – 30.06.)	00:00 – 10:00 Uhr 15:00 – 18:00 Uhr 21:00 – 00:00 Uhr	18:00 – 21:00 Uhr	10:00 – 15:00 Uhr
Quartal 3 (01.07. – 30.09.)	00:00 – 10:00 Uhr 15:00 – 18:00 Uhr 21:00 – 00:00 Uhr	18:00 – 21:00 Uhr	10:00 – 15:00 Uhr
Quartal 4 (01.10. – 31.12.)	0 – 24 Uhr	–	–

*) Berechnung gem. Festlegung BK8-22/010-A Ziffer 3.3.3, Rz. 124

Beispiele

07:30 – 08:45 Uhr bedeutet von 07:30:00 bis 08:44:59
16:30 – 19:30 Uhr bedeutet von 16:30:00 bis 19:29:59

Umsetzung

Die drei Tarifstufen sind gem. der dargestellten Tabelle an allen Tagen gültig.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. eines Entgelts für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie gesetzliche Umlagen und Aufschläge und ggf. der Konzessionsabgabe.

Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19% in Rechnung gestellt.

6. Netzentgelte für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen

Preisblatt SBL

Gültig ab 01. Januar 2027 (vorläufig - Stand: 06.10.2026)

Öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf Basis des Standardlastprofils beliefert.

Für Straßenbeleuchtungsanlagen wird seit dem 1. Januar 2014 entsprechend der Ergänzung von § 17 der Stromnetzentgeltverordnung vom 14. August 2013 das zu entrichtende Netzentgelt aus den Netzentgelten für leistungsgemessene Anlagen ermittelt. Dabei wird mit den veröffentlichten Preisen für die Entnahme in der Niederspannung mit einer Benutzungsdauer von $> 2.500 \frac{h}{a}$ über die durchschnittliche Brenndauer der Straßenbeleuchtungsanlagen ein Mischpreis gebildet und als reines Arbeitspreismodell abgerechnet.

Arbeitspreis
AP Misch
 $\frac{ct}{kWh}$

Netzentgelt für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen gem. § 17 StromNEV	4,75
--	------

Im Netzgebiet der Bayernwerk Netz GmbH gilt eine Brenndauer von $\frac{1}{4.050} \frac{a}{h}$. Die Netzentgeltermittlung erfolgt somit nach der folgenden Formel:

$$AP_{Misch} = 100 \frac{ct}{\text{€}} * LP_{NS \geq 2.500 Bh} \frac{\text{€}}{kW*a} * \frac{1}{4.050} \frac{a}{h} + AP_{NS \geq 2.500 Bh}$$

$$\begin{aligned} AP_{Misch} &= 100 \frac{ct}{\text{€}} * 108,90 \frac{\text{€}}{kW*a} * \frac{1}{4.050} \frac{a}{h} + 2,06 \frac{ct}{kWh} \\ &= 4,75 \frac{ct}{kWh} \end{aligned}$$

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. eines Entgelts für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie gesetzliche Umlagen und Aufschläge und ggf. der Konzessionsabgabe.

Alle Preise sind Nettopreise und werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19% in Rechnung gestellt.

7. Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messdienstleistung) für Kunden ohne registrierende Leistungsmessung

Preisblatt SLP MSB

Gültig ab 01. Januar 2027 (vorläufig - Stand: 06.10.2026)

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb wird dann in Ansatz gebracht, wenn die Bayernwerk Netz GmbH Messstellenbetreiber ist. Das Entgelt für den Messstellenbetrieb beinhaltet die Messeinrichtung sowie deren Einbau, Betrieb und Wartung im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG sowie die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG.

Entgelt für Messstellenbetrieb (Entnahme)	Preis je Messeinrichtung (Zählpunkt) Messstellenbetrieb € a	
	Netto	Brutto
Wechsel- und Drehstrom Eintarifzähler*)	10,45	12,44
Wechsel- und Drehstrom Zweitarifzähler**)	11,84	14,09
Prepaymentzähler	57,15	68,01
Wandler	14,87	17,70
Schaltgeräte	10,93	13,01

*) gilt auch für Eintarif-2-Energie-Richtungszähler und EDL21-Zähler

**) gilt auch für Mehrtarif- und 2-Energie-Richtungszähler. Tarifschaltung: HT-Zeiten: Mo.Fr- 6-22 Uhr, Sa. 6-13 Uhr, restliche Zeit NT. Die Zeitschaltungen erfolgen in Lastgruppen, so dass die Zeiten jeweils um mehrere Minuten variieren können.

In den o.g. Preisen ist eine einmalige Ablesung enthalten.

Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19% in Rechnung gestellt.

8. Gesetzliche Umlagen

Preisblatt Umlagen

Gültig ab 01. Januar 2027 (vorläufig - Stand: 06.10.2026)

Zusätzlich gelten die nachfolgenden gesetzlichen Umlagen:

- KWKG-Umlage,
- Aufschlag für besondere Netznutzung,
- Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG.

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber:

www.netztransparenz.de

9. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Preisblatt ZUW

Gültig ab 01. Januar 2027 (vorläufig - Stand: 06.10.2026)

Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung in der Niederspannung

	€	
	Netto	Brutto
Bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung:		
Für die Unterbrechung	84,47	100,52
Für die Wiederherstellung	92,17	109,68

Bei physischer Trennung des Netzanschlusses sowie in höheren Spannungsebenen werden die Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung nach Aufwand berechnet, mindestens jedoch vorgenannte Pauschalen.

Die Bruttopreise beinhalten einen Umsatzsteuersatz von 19%.

10. Entgelte gemäß § 19 StromNEV

Gültig ab 01. Januar 2027 (vorläufig - Stand: 06.10.2026)

I. Individuelles Netzentgelt gem. § 19 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Voraussetzungen nach § 19 Absatz 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV bei dem Letztverbraucher tatsächlich eintreten. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.

Die HLZF für atypische Netznutzung werden jeweils bis zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr veröffentlicht. Der Kunde wird die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV oder gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV bei der Regulierungsbehörde anzeigen. Sofern die Bayernwerk Netz GmbH die Netznutzung gegenüber dem Lieferanten auf Basis eines Lieferantenrahmenvertrages erbringt, muss der Lieferant eine Zustimmungserklärung für die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV unterzeichnen.

II. Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel gem. § 19 Abs. 3 StromNEV

Die Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV werden je Lieferstelle ermittelt. Bedingung hierfür ist, dass bei sämtlichen Betriebsmitteln in einer Netz- oder Umspannebene eine ausschließliche Nutzung durch den Netznutzer vorliegt. Die aktuellen individuellen Entgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV sind gemäß § 21 Abs. 3 EnWG auf der Internetseite der Bayernwerk Netz GmbH veröffentlicht.

Am 16.09.2025 hat die Bundesnetzagentur mit der Festlegung (BK8-25-003-A) die Regelungen zu Entgelten für singulär genutzte Betriebsmittel angepasst. Damit entfällt ab dem 01.01.2026 die Grundlage, Vereinbarungen nach § 19 Abs. 3 StromNEV mit Betreibern von Netzen der allgemeinen Versorgung fortzuführen. Für Netznutzer, die keine Netzbetreiber von Netzen der allgemeinen Versorgung sind, gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2028.

III. Entgelte für Stromspeicher gem. § 19 Abs. 4 StromNEV

Letztverbraucher, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen und den zurückgewonnenen Strom wieder in das Netz einspeisen, zahlen ein individuelles Netzentgelt auf den Anteil der entnommenen Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Dieser Anteil ist für jede Anlage in geeigneter Form nachzuweisen.

Entnahmestelle	Leistungspreis
	€ $\frac{\text{kW} \cdot \text{a}}$
Hochspannung	118,28
Umspannung Hoch-/ Mittelspannung	124,69
Mittelspannung	116,84
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	175,99
Niederspannung	108,90

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. eines Entgelts für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie gesetzliche Umlagen und Aufschläge und ggf. der Konzessionsabgabe.

Alle Preise sind Nettopreise und werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19% in Rechnung gestellt.